

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP)

**Abschreibungsmöglichkeiten bei der Errichtung von Studentenwohnheimen**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 30.01.2020

„Niedersachsens Studentenwerke klagen über Unterfinanzierung“ lautet die Schlagzeile auf *Welt.de* am 8. Januar 2020. In dem Artikel beziffern die Studentenwerke die anstehenden Sanierungskosten für ihre Studentenwohnheime mit 155 Millionen Euro in den kommenden fünf Jahren. Das niedersächsische Wissenschaftsministerium sieht die Finanzierungsaufgabe bei den Studentenwerken. Hierzu heißt es: „Für die Unterhaltung und Sanierung der bestehenden Wohnheimplätze seien die Studentenwerke allerdings selber verantwortlich. Sie müssten ihre Wohnheime kostendeckend bewirtschaften und Rücklagen aufbauen.“ (<https://www.welt.de/regionales/niedersachsen/article204847110/Niedersachsens-Studentenwerke-klagen-ueber-Unterfinanzierung.html>).

1. Wie wurde die Errichtung der einzelnen Studentenwohnheime seit 1950 finanziert? Welche finanziellen Anteile haben jeweils das Land und der Bund getragen?
2. Sahen die Förderbedingungen Abschreibungsmöglichkeiten vor? Wenn dies der Fall ist: Zu welchen Teilen und unter welchen Bedingungen durften die Gelder, welche zur Errichtung von Studentenwohnheimen seit 1950 durch Studentenwerke verwendet wurden, abgeschrieben werden?
3. Falls die Abschreibungen in vollem Umfang vorgenommen werden durften, in welchem Umfang mussten gewährte Zuschüsse in einem Sonderposten bilanziert werden, durch dessen Auflösung die Abschreibungen neutralisiert werden, sodass keine Ansammlung von Abschreibungsmitteln erfolgt? Falls nur für einen Teil der investierten Summen Abschreibungen vorgenommen werden konnten oder die Abschreibungen durch die Anrechnung der Sonderposten neutralisiert worden sind, wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeiten der Studentenwerke, Rücklagen zu bilden?
4. Wie viel hat das Land in Summe in den letzten 20 Jahren an nicht rückzahlbaren Zuschussmitteln für den Ausbau bzw. den Erhalt der Wohnkapazitäten an die Studentenwerke ausgezahlt?
5. Dürfen die Studentenwerke im Rahmen der aktuellen Förderung mit Blick auf die Zukunft in ihren Mietkalkulationen Abschreibungen auf den Zuschussanteil berücksichtigen?
6. Das Wissenschaftsministerium hat auf Rücklagen der niedersächsischen Studentenwerke für den Bereich des studentischen Wohnens in 2018 in Höhe von rund 73,2 Millionen Euro hingewiesen. In welcher Höhe stehen den Rücklagen
  - a) Verbindlichkeiten aus Baumaßnahmen für das studentische Wohnen gegenüber?
  - b) Investitionen in Neubauvorhaben gegenüber, die aus Rücklagemitteln finanziert wurden?
7. Die Studentenwerke müssen derzeit die gleichen Zinsen für die Fremdfinanzierung ihrer Sanierungsmaßnahmen durch Kapitalmarktdarlehen aufbringen wie private Investoren mit vergleichbarer Bonität. Sie müssen mindestens die gleichen Baukosten tragen, und außerdem müssen sie einen zusätzlichen Aufwand abdecken, weil die Mieterinnen und Mieter intensiver betreut werden müssen und in viel kürzeren Rhythmen als im Mietwohnungsbau wechseln. Wie beurteilt die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Möglichkeiten der Studentenwerke, Wohnraum für Studierende günstiger als der Wohnungsmarkt anzubieten, um Studierenden ohne entsprechende Mittel ein Studium zu ermöglichen?

8. Hält die Landesregierung die Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Niedersachsen durch ein ausreichendes Angebot an günstigem Wohnraum an den Hochschulstandorten weiterhin für dringend? Falls ja, durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, dieses Ziel wirksam und verlässlich zu erreichen?

(Verteilt am 03.02.2020)